

Geschlecht in den Eigentumskulturen der Frühen Neuzeit

Workshop der Friedrich-Schiller-Universität
Jena, vom 16. bis 17. Januar 2004

Im Zentrum des Workshops, den die Nachwuchsgruppe „Eigentums- und Besitzrechte in der Rechtspraxis des Alten Reiches“ (Siegrid Westphal, Nicole Grochowina, Hendrikje Carius) organisiert hatte, stand der Begriff der „Eigentumskultur“, den Hannes Siegrist und David Sugarman in die Forschung eingeführt haben und der seitdem in der Forschung diskutiert wird. Eigentumskulturen sind danach als symbolische Sinnordnungen zu verstehen, an denen sich Gesellschaften orientieren. Dabei sind neben Gesetzen und Normen auch Werte, Mentalitäten und Diskurse strukturelle Orientierungsmuster.

Diese Definition griff *Nicole Grochowina* (Jena) in ihrem einführenden Vortrag zu „Eigentumskulturen“ auf. Unter Verweis auf die „Property Rights Theory“ und die „New Legal History“ zeichnete sie zunächst die Genese des Begriffes nach, um ihn dann vor dem frühneuzeitlichen Hintergrund zu problematisieren. Dabei unterstrich sie, dass in all diesen Ansätzen ein Verständnis von Eigentum zugrunde lag, wie es im 19. und 20. Jahrhundert durch juristische Zuschreibungen und Diskurse geprägt worden war. Konsequenterweise spielte das Geschlecht dabei keine Rolle; in concreto sprechen Siegrist und Sugarman davon, dass das Eigentum ein männliches Konstrukt und damit von der Eigentumslosigkeit der Frauen auszugehen sei.

Das Ziel des Workshops war es deshalb, dieses Postulat zu hinterfragen und dezidiert mögliche Partizipationsformen von Frauen an den Eigentumskulturen zu benennen. Frauen, die ihre Eigentumsrechte vor Gericht einklagten, sollten dabei ebenso zur Sprache kommen wie nationale und regionale Handhabungen des Erbrechts, Formen von explizit weiblichem Eigentum und den Transfer der westlichen Eigentumsvorstellungen nach Osteuropa.

Grochowina verwies darauf, dass bereits die Betrachtung des gelebten Rechts in der Frühen Neuzeit einen anderen Blick auf die Eigentumskultur werfe. Hier wurden Frauen durchaus als Rechtssubjekte wahrgenommen, die das Recht hatten, vor den Gerichten des Alten Reiches Eigentum und Besitz zu beanspruchen und einzuklagen. Deutlich sei dies vor allem in den gerichtlichen Entscheidungen zu Erbstreitigkeiten, die auch die normativ gesetzte Eigentumslosigkeit der Ehefrauen aushöhlen konnten. Insgesamt wurde deutlich, dass Eigentum zwar eines – wenn nicht das – strukturierende Element der frühneuzeitlichen Gesellschaft war, damit jedoch nicht zwingend der Ausschluss der Frauen einher ging. Weitere Forschungen, denen Gerichtsakten, Selbstzeugnisse und andere Quellen der Rechtspraxis zugrunde liegen, müssen künftig zeigen, wie ausgeprägt die Partizipation von Frauen am Eigentum und damit auch an zahlreichen Herrschaftsfeldern der Frühen Neuzeit war.

Der philosophische Eigentumsdiskurs des 18. Jahrhunderts trägt erheblich dazu bei, den Blick für die Konzeptualisierung von Eigentumskulturen zu weiten. Dies verdeutlichte *Anne Siegetsleitner* (Jena) am Beispiel von Kants Eherecht, wie es sich in seiner „Metaphysik der Sitten“ artikulierte. Ausgehend von der Prämisse, dass nach Kant niemand Eigentum an seiner eigenen und demnach auch an keiner fremden Person haben könne, erklärte Siegetsleitner in ihrem Vortrag „Das Weib als Gleiche und zugleich als Besitz“ Kants Verständnis vom Verhältnis der Ehepartner zueinander. Dabei postuliert er die Ehepartner zunächst als ebenbür-

tig. Das Eherecht lehnt er systematisch an das Sachenrecht an und geht dementsprechend im Außenverhältnis vom Besitz eines äußeren Gegenstandes als einer Sache und im Innenverhältnis vom Gebrauch derselben als einer Person aus. Mit dem Blick auf das Innenverhältnis untersuchte Siegetsleitner Kants Vorstellungen vom gegenseitigen Gebrauch an einer Person im Eherecht. Hier ging es Kant vorrangig um die Frage des Sexualaktes, bei dem sich die Ehepartner entsprechend der Vorstellung von Veräußerung und Wiedergewinnung einander übergaben. Durch die eheliche Verbindung stellte sich die Persönlichkeit der einzelnen Person wieder her. Dagegen begreift Kant die außereheliche sexuelle Begegnung als Akt der „Entmenschung“. Der von Kant postulierte Geschlechtervertrag der Ehe als Vertrag zu wechselseitigem geschlechtlichen Gebrauch stellte das traditionelle Eherecht zwar auf eine neue Legitimationsgrundlage, die auch die Frauen in die Eigentumskultur einschloss. Gleichzeitig jedoch negierte er trotz des angedeuteten symmetrischen Verhältnisses der Ehepartner zueinander keineswegs die tradierten Vorstellungen der Geschlechterordnung.

Eine juristische Perspektive auf die Eigentumskultur des Alten Reiches bot *Anna Katharina Mangold* (Freiburg). In ihrem Vortrag „David Mevius und die Frauen. Entscheidungen zu Frauen in den ‚Decisiones‘ des David Mevius“ untersuchte sie anhand der bislang unerforschten „Decisiones“ des pommerschen Juristen David Mevius (1609-1670) die Rechtsstellung von Frauen im norddeutschen Raum. Dessen Sammlung der von 1653 bis 1670 ergangenen Urteile des Wismarer Obertribunals beeinflusste die norddeutsche Rechtspraxis in entscheidender Weise. Dabei spiegeln die Entscheidungen, die Frauen betrafen, die unterschiedlichsten Konfliktbereiche wider: Neben Fragen des Zugangs von Frauen zum Gericht finden sich Regelungen dazu, unter welchen Umständen eine Frau erben durfte, wann eine Frau für ihren Ehemann mithaftete, welche Sonderstellung das Heiratsgut bzw. die Mitgift der Frau hatte und ob überhaupt ehevertragliche Regelungen möglich waren. Im Zentrum des Vortrags stand die Rechtsprechung des Wismarer Tribunals zum spezifisch weiblichen Vermögen der *dos* sowie dem Paraphernalvermögen, das alle Besitztümer der Frau außer der Mitgift umfasste. Davon ausgehend widmete sich Mangold der Stellung der Frauen in der Erbvertragspraxis, die nach dem in diesem Punkt restriktiveren römischen Recht oder komplementär dazu dem einheimischen lübischen Recht geregelt sein konnte. Die Präferenz des Partikularrechtes ermöglichte es Frauen in der Rechtspraxis, etwa ihren Brautschatz vor dem Zugriff der Gläubiger zu schützen, wenn der Ehemann die Schulden verursacht hatte. Hierin zeigt sich, dass Frauen einen ihnen selbst zugeordneten Vermögensstand besaßen. Entgegen einer bislang unterstellten Prävalenz des römischen Rechts waren Frauen also in der Rechtspraxis im norddeutsch-lübischen Rechtskreis trotz des Institutes der Geschlechtsvormundschaft eigentumsfähig und konnten ihre Eigentumsrechte gerichtlich einfordern und durchsetzen und machten davon auch im nicht unerheblichen Maße Gebrauch.

Genuin geschlechtsbezogene Eigentumsformen trugen dazu bei, Eigentumskulturen der ständischen Gesellschaft zugunsten der Stellung von Frauen in entscheidender Weise mitzuprägen. Dies kam nicht nur in den Rechtsnormen sowie den juristischen Konzeptualisierungen von Eigentum und Besitz, sondern auch in den frühneuzeitlichen Eigentumskonflikten zum Ausdruck. Vor diesem Hintergrund verwies *Karin Gottschalk* (Kassel) in ihrem Vortrag „Schlüssel und ‚Beschluss‘ - Die Verfügungsgewalt über Verschlussenes“ auf die bislang zu wenig beachtete symbolische Dimension von Eigentums- bzw. Vermögensbeziehungen. Am Beispiel des Instituts der Gerade als geschlechtsbezogen definierter Eigentumsform im sächsischen Recht zeigte Gottschalk die symbolisch aufgeladene Verbindung von Schlüssel und geschlechtsspezifischer Verfügungsgewalt über Vermögen auf. Zur Gerade gehörten vor allem textile Gegenstände des Haushaltes, die prinzipiell Frauen zugeordnet und in weiblicher Linie vererbt wurden. Zuordnungskriterium war der funktionale Nutzen, den diese Gegenstände durch ihren Gebrauch in der Haushaltung erfuhren. Juristischer Terminus für diese Zuordnungsform war der „Beschluss“. Danach gehörte dieser zum Eigentum tendierende faktische Besitz dann zur Gerade, wenn Frauen ihn unter ihrem Beschluss hatten – also die Schlüssel zu den Aufbewahrungsorten besaßen, über die sie aufgrund ihrer Kompetenz als Hausfrauen selbstverantwortlich und eigenständig verfügten. Wieweit sich eine solche Schlüsselkompetenz in der Praxis ausgestaltete, zeigen unter an-

derem die vielfältigen Erbaueinandersetzungen. Anhand dieser Konflikte lässt sich erkennen, dass Frauen im Bereich des Haushaltes nicht nur einklagbares Eigentum bzw. Besitz hatten, sondern auch durch ihren Herrschaftsbereich im Haushalt die Eigentumskultur mitgestalteten.

Weniger die symbolische als vielmehr die rechtspraktische Dimension einer Eigentumskultur markieren die gerichtlich ausgetragenen Auseinandersetzungen um Eigentum und Besitz, die sich aus den gelebten Eigentumsverhältnissen und -beziehungen ergaben. Dementsprechend entwickelte *Hendrikje Carius* (Jena) für die frühneuzeitlichen Eigentums- und Besitzrechtskonflikte am Jenaer Hofgericht die These, dass Frauen durch das Prozessieren die territoriale Eigentumskultur Sachsen-Weimar-Eisenachs in entscheidender Weise mitprägten. Zwar waren Frauen durch die normativen Vorgaben von einer Teilhabe an den gerichtlichen Ausnahmungsprozessen um Eigentums- und Besitzansprüche in der Regel ausgeschlossen. Dies wurde jedoch in der Rechtspraxis durch die Freiräume im Ehe-, Familien- und Erbrecht relativiert. Während Eigenständigkeit im Umgang mit Vermögen bzw. Eigentum bislang eher bei den freier agierenden ledigen Frauen und Witwen vermutet wurde, prozessierten am Hofgericht vor allem Ehefrauen um drei Formen von Eigentum: Schulden, behauptetes bzw. angeeignetes sowie geerbtes Eigentum. Vor Gericht artikulierten sie dabei ihre Ansprüche zumeist auf der Basis eines ausgeprägten Rechts- und Eigentumbewusstseins. Diskursive Geschlechtszuschreibungen der Prozessparteien flossen zwar nicht in die Rechtsprechungspraxis des Hofgerichts ein, sind aber dennoch auf der Diskursebene als Elemente einer geschlechtlich konnotierten Eigentumskultur zu werten. Diese ist jedoch von einer geschlechtsneutralen Rechtsprechungspraxis zu trennen. Darüber hinaus wies Carius einschränkend darauf hin, dass der Herrschaftsraum Gericht Frauen lediglich aufgrund ihrer Rechtsposition als Eigentümerinnen ein Forum bot, an Rechtsgestaltungsprozessen teilzuhaben. Vor dem Hintergrund einer rechtspraktischen Irrelevanz der Geschlechterdifferenz konnten sie als Mitglieder der ständischen Gesellschaft die Rechts- und Eigentumskultur mitgestalten.

Differenzen zwischen Norm und Praxis strukturierten nicht nur die Eigentumskultur des Alten Reiches, sondern auch andere Rechtskreise im frühneuzeitlichen Europa. Dies akzentuierte *Gianna Ostinelli-Lumia* (Bellinzona) am Beispiel von Erbrecht und Erbpraxis in Italien. Ausgehend von den normativen Regelungen des römischen Rechts sowie den lokalen Statuten lag der Fokus auf den Erbverhältnissen in einem städtischen (Siena) und in einem ländlichen Raum (Mendrisio, im südlichen Teil der Schweiz). Aus dem im römischen Recht und den lokalen Rechten festgelegten patrilinearen Erbfolgesystem resultierte eine Benachteiligung von Frauen im Erbrecht, die bis zum Ausschluss reichen konnte. Deutlich wurde dies etwa in der unterschiedlichen Stellung von weiblichen und männlichen Kindern bei der Regulierung der Erbfolge: Während auf die Söhne das Familienerbe übertragen wurde, erhielten Töchter lediglich die Mitgift. Im Ehegüterrecht hatten sie als Ehefrauen zwar das Eigentum an dieser Mitgift, jedoch war der Ehemann für die Dauer der Ehe ihr alleiniger Besitzer und konnte über sie frei verfügen. In der Erbpraxis war das Interesse allerdings ausgeprägter, das Eigentum zusammen zu halten. Dies relativierte die normativen Vorgaben zugunsten der Frauen. Anhand der Untersuchung von Testamenten und Notariatsurkunden aus dem 16. Jahrhundert machte Ostinelli-Lumia deutlich, dass für die vielfältigen, praxisorientierten Formen der Vermögensübertragung verschiedene Faktoren verantwortlich waren: etwa der Stand und soziale Kontext, das Familienprofil sowie die Art der Beziehungen zwischen Frauen und zu den entfernten Verwandten etc. So war es durchaus möglich, dass Frauen in der Erbfolge den männlichen Erben gleichgestellt waren. Hatten die Testatoren/innen keine männlichen Erben, wurden Töchter und Schwestern als Erbinnen auch des Familiengutes eingesetzt. Für eine weibliche Erbschaft wurden häufig Frauen (besonders Töchter) als Erbinnen bestimmt. Darüber hinaus kam es in den Testamenten oft zu einer bevorzugten Berücksichtigung der Ehefrau. Dabei konnte sie zum Beispiel als *donna et madonna* mit der Vormundschaft der Kinder (Mendrisio) und mit der Verantwortung für die Erbschaftsverwaltung betraut werden (Siena). Insgesamt gesehen zeigte sich auch für die Erbrechtspraxis im oberitalienischen Raum, dass die Rezeption des römischen Rechts gegenüber den jeweiligen traditionellen Erbpraktiken nicht überschätzt werden darf.

Martina Winkler (Berlin) konzentrierte sich in ihrem Vortrag „Konstruktionen weiblichen und männlichen Eigentums in russischen adeligen Diskursen des 18. und 19. Jahrhunderts“ nicht nur auf einen weiteren Rechtsraum außerhalb des Alten Reiches, sie stellte auch eine Region vor, in welcher der westlich-liberale, normativ besetzte Eigentumsbegriff zunächst keine Bedeutung hatte. Erst nach der Einführung dieses Verständnisses von Eigentum durch Katharina die Große setzten in adeligen Kreisen weitreichende Reflexionen über eine neu zu bestimmende „Kultur des Habens“ ein. Entsprechende Überlegungen wurden unter anderem im literarischen Diskurs, aber auch in Tagebüchern oder Memoiren geleistet. Dieser Diskurs stand inhaltlich zuweilen der gelebten Eigentumskultur diametral gegenüber: So war beispielsweise das Vermögen der Partner in der Ehe getrennt und auch dessen Verwaltung durch die Frau war juristisch gewährleistet. In den unterschiedlichen Entwürfen (z.B. von Tolstoi und Aksakov) erkannte Winkler allerdings eine „Maskulinisierung“ des Eigentumsbegriffs: In den literarischen Diskursen konnte „wahres“ Eigentum wie Land nur von Männern besessen werden. Sie wurden geradezu über die Aneignung und Bewahrung dieses Eigentums definiert. Frauen hingegen wurde ein eher spielerischer Umgang mit dem Gütern zugesprochen, die Frage nach der Identitätsbildung durch Eigentum stellte sich hier nicht. Winkler benannte in ihrem Vortrag also nicht nur den literarischen Diskurs als weitere Dimension von Eigentumskulturen, sie verwies außerdem auf dieser Ebene auch auf abnehmende Partizipationsmöglichkeiten von Frauen am Eigentum im beginnenden 19. Jahrhundert.

Vor der Abschlussdiskussion nutzten *Olga Sommerfeld* (Osnabrück) und *Anette Baumann* (Wetzlar) die Gelegenheit, Fragen aus aktuellen Forschungsprojekten zu thematisieren. Sommerfeld umriss kurz Grundzüge ihrer Magisterarbeit „Handlungsräume adeliger Frauen. Das Leben der Beate Elisabeth von Korff (1708-1768)“ und griff dabei die Fragestellung des Workshops nach der Partizipation von Frauen an der Eigentumskultur auf. Des weiteren diskutierte Baumann am Beispiel der Prozesse der Prinzessin Eleonora Margarethe von Hessen-Homburg die Frage, ob das Reichskammergericht als Beschützer weiblicher Eigentumsrechte agierte.

Ausgehend von den zahlreichen Perspektiven und Ansätzen des Workshops wurden abschließend die Definitionen von Eigentum und Eigentumskultur noch einmal hinterfragt und deren geschlechtliche Konnotation festgehalten. Die Definition von Siegrist und Sugarman, die als Ausgangspunkt des Workshops gedient hatte, bedurfte der Korrektur, konnten doch sämtliche Beiträge aufzeigen, wie Frauen in unterschiedlichen Regionen und auf zahlreichen Ebenen an frühneuzeitlichen Eigentumskulturen partizipierten. Weitere Forschungen müssen diese Befunde nun erhärten, zahlreiche Quellen – insbesondere der zivilen Gerichtsbarkeit – harren hierfür noch der Auswertung.

Aber auch mit dem Begriff der Eigentumskultur und dessen Übertragbarkeit auf die Frühe Neuzeit setzten sich sämtliche Teilnehmerinnen des Round-table-Gesprächs intensiv auseinander. Es schien fraglich, welcher Erkenntnisgewinn insbesondere für die vormoderne Zeit mit der Benennung Eigentum zu verknüpfen war, handelt es sich hierbei doch um eine spezifische, sachorientierte Definition, die in ihrer juristischen Zuspitzung explizit ins 19. Jahrhundert zu datieren ist.

Aus der Debatte ging als potentielle Arbeitshypothese und Leitfigur der Begriff Vermögen hervor. Dieser sollte den Eigentumsbegriff zwar nicht ersetzen, aber durchaus als methodischer Zugang für die Quellenbearbeitung verstanden werden. Dadurch können Rechte, Fähigkeiten und Ansprüche, die eine Art von Eigentum bezeichnen, aber nicht explizit als solches benannt werden, erschlossen werden. Eigentum in seiner spezifisch rechtlichen Dimension ist demnach eine Form von Vermögen, wogegen Vermögen auch Verhaltensweisen und symbolische Konstruktionen umfasst. In dieser Ausdifferenzierung liegt ebenfalls viel Potenzial zur Untersuchung von geschlechtlich konnotierten Vermögenskulturen, schließt der Begriff Vermögen doch explizit persönliche Fähigkeiten und Handlungsspielräume ein. Die während des Workshops charakterisierten Formen weiblichen Handelns in Bezug auf Eigentum und Besitz hätten an dieser Stelle einen Anknüp-

fungspunkt jenseits juristischer Zuschreibungen und Auseinandersetzungen. Die nötige Trennschärfe, die hier noch zu erbringen ist, wird die Aufgabe künftiger Forschungen zum Verhältnis von Vermögen und Geschlecht sein.

Andre Augustin, Hendrikje Carius, Anne Fuchs, Nicole Grochowina

Copyright

Arbeitsgemeinschaft außeruniversitärer historischer Forschungseinrichtungen
in der Bundesrepublik Deutschland e.V., 2004.

Kein Teil dieser Publikation darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der AHF in irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

AHF, Aldringenstraße 11, 80639 München
Telefon: 089 - 13 47 29, Fax: 089 - 13 47 39
E-Mail: info@ahf-muenchen.de, Website: <http://www.ahf-muenchen.de>

Empfohlene Zitierweise / recommended citation style:

AHF-Information. 2004, Nr.008
URL: <http://www.ahf-muenchen.de/Tagungsberichte/Berichte/pdf/2004/008-04.pdf>